

62. 1. Hat die Novelle vom 30. Mai 1908 etwas daran geändert, daß der Wechselprotest unter Umständen den Vermerk enthalten muß, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen? Wann ist dieser Vermerk erforderlich?

2. Wirkung einer im Akzept angegebenen Zahlstelle. Liegt eine Zahlstellenangabe auch dann vor, wenn die Wohnung des Bezogenen in der Adresse erwähnt wird?

W.D. Art. 88 Nr. 3, Art. 91.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1914 i. S. J. W. (Rl.) w. Paul W.
u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 288/14.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klage stützte sich auf einen im Jahre 1913 von Anna, Ehefrau des Fabrikbesizers Paul W. in C. an eigene Order auf ihren Ehemann gezogenen, von dem Manne akzeptierten Wechsel, dessen Adresse lautete: „Herrn Fabrikbesizer Paul W. in C., Bahnhofstraße 28“. Der Wechsel war mangels Zahlung im Auftrage

des legitimierten Inhabers protestiert worden. In der Protesturkunde hieß es, der Beamte habe sich in die Wohnung des Paul W. in C., Bahnhofstraße 28, begeben, dort den Bezogenen nicht persönlich, sondern dessen Ehefrau getroffen, dieser den Wechsel vorgelegt und vergeblich Zahlung gefordert.

Der Kläger, ein Indossant, der den Wechsel im Rücklauf eingelöst hatte, beanspruchte Wechselsumme, Unkosten und Zinsen von den Eheleuten W. als Gesamtschuldnern. Der erste Richter gab diesem Antrage gegenüber dem Ehemanne W. statt, erkannte aber im übrigen auf Abweisung, da der Protest dem Gesetze nicht entspreche. Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos.

Ausz den Gründen:

„Nach Art. 91 Abs. 1 WD. muß die Vorlegung des Wechsels zur Zahlung und die Protesterhebung im Geschäftslokale des Protestaten und darf erst in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung vorgenommen werden. Das Kammergericht ist davon ausgegangen, daß diese Vorschrift durch die Protestnovelle vom 30. Mai 1908 nicht geändert worden sei. Allerdings, erwägt es, sei der Protestbeamte nach richtiger Auslegung der Vorschrift nicht in jedem Falle verpflichtet, nach einem Geschäftslokale zu forschen. Wohl aber liege ihm eine solche Verpflichtung dann ob, wenn der Protestat nach seiner Bezeichnung im Wechsel zu den Personen gehöre, welche vermöge ihres Standes, Berufs oder Gewerbes nach der Erfahrung des Lebens in der Regel ein Geschäftslokale haben. Sei das der Fall, so müsse der Protest gegen einen nicht angetroffenen oder mit der Vornahme der Handlung nicht einverständenen Protestaten, um gültig zu sein, entweder die Ermittlung oder die Nichtermittlung des Geschäftslokals ergeben. Ein auf andere Weise als durch den Protest geführter Nachweis, daß der Protestat kein Geschäftslokale besaß, vermöge den Mangel des Protestes nicht zu heilen.

Die Revision sucht diesen Ausgangspunkt des Berufungsurteils zu widerlegen. Die Novelle vom 30. Mai 1908 habe eine Änderung der formellen Erfordernisse des Wechselprotestes gebracht. Nach der jetzigen Fassung des Art. 91 WD. komme es nur noch darauf an, ob der Protest tatsächlich an der richtigen Stelle erhoben wurde. Die Aufnahme des Vermerks in die Protesturkunde, ein Geschäftslokale sei nicht zu ermitteln gewesen, habe nur die Bedeutung, daß

ein derartiger Vermerk den Gegenbeweis ausschließe. Fehle der Vermerk, so mache dies den Protest nicht ungültig, sondern es müsse in eine Beweisaufnahme über die Richtigkeit der Proteststelle, d. h. über das Vorhandensein eines Geschäftslokals, eingetreten werden. Wenn die Beweisaufnahme das Bestehen eines solchen Lokals nicht ergebe, sei der Protest trotz mangelnden Vermerks gültig. Im vorliegenden Falle habe der Kläger behauptet — und die Wahrheit der Behauptung werde vom Berufungsrichter unterstellt, — daß Paul W. ein von seiner Wohnung getrenntes Geschäftslokal nicht besessen habe.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen gehen beide Teile zu weit. Es handelt sich um einen Fall des Abwesenheitsprotestes, nämlich um den, wenn der Wechsel in der Privatwohnung protestiert wurde, obgleich nach der wechselmäßigen Bezeichnung des Protestaten das Vorhandensein eines Geschäftslokals anzunehmen war. Das Kammergericht, das hier allemal im Protest vermerkt wissen will, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen, übersieht, daß sich die Protesturkunde über die Räumlichkeit überhaupt nicht auszusprechen braucht. Nach Art. 88 Nr. 3 (früher Nr. 4) wird nur die Angabe des „Ortes“ der Protesterhebung verlangt. Daß unter Ort die Ortschaft, die politische Gemeinde, nicht die Örtlichkeit (Lokalität) innerhalb der Ortschaft zu verstehen ist, war von jeher die herrschende Ansicht. Der Widerspruch Grünhuts, Wechselrecht Bd. 2 S. 63, kommt nicht mehr in Betracht, seit die Novelle durch Änderung des Art. 91 Satz 2, wo sie statt „Ort“ „Stelle“ setzte, den Sinn des Art. 88 Nr. 3 (früher 4) aufgeklärt hat. Würde daher die Protesturkunde, wie dies freilich durchaus nicht üblich ist, über die Örtlichkeit schweigen, so wäre sie gültig, denn es wird vermutet, daß der Beamte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Nur dann, wenn die Urkunde selber die Privatwohnung als Stelle der Vornahme der Amtshandlung nennt, hat die oberstrichterliche Rechtsprechung gefordert, daß zugleich die Nichtermittelung des Geschäftslokals aus ihr hervorgehen muß (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 30, R.G.Z. Bd. 2 S. 59, 62). In der Literatur wird die erörterte Beschränkung zutreffend hervorgehoben von Bernstein, Wechselordnung S. 385, 392; vgl. auch Staub 4. Aufl. Art. 91 § 12.

Mit dieser Beschränkung ist an der Notwendigkeit der Angabe festzuhalten. Man kann dagegen weder einwenden, daß Überflüssiges,

nämlich die Erwähnung der Privatwohnung, nicht schaden könne, noch kann man den Satz *legalia praesumuntur* soweit ausdehnen, daß er auch den Fall einer solchen Erwähnung deckt. Ergibt die Urkunde, daß der Protest an einer Stelle erhoben wurde, die nach der zwingenden Vorschrift des Gesetzes nur unter einer bestimmten Voraussetzung zulässig war, so muß, soll die Regreßbedingung des Art. 41 W. erfüllt sein, auch der Eintritt der Voraussetzung urkundlich feststehen. Es ist etwas anderes, ob es beim Proteste gegen eine Person, die dem Wechsel oder der Protesturkunde zufolge ein Kaufmann, ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Fabrikant ist, einfach heißt, der Beamte habe den Protestaten nicht angetroffen, oder ob gesagt wird, er habe ihn in seiner Wohnung nicht angetroffen. Im ersten Falle enthält die Urkunde bei ihrer allgemeinen Fassung nichts, was den Verdacht erregen könnte, der Versuch, den Protestaten anzutreffen, sei an der unrichtigen Stelle gemacht worden. Wohl aber wird dieser Verdacht im zweiten Falle wachgerufen. Daß er durch einen außerhalb der Protesturkunde zu führenden Beweis des Nichtbestehens eines Geschäftslokals entkräftet werden kann, hilft dem Regreßnehmer nichts. Es bleibt dabei: die Protesturkunde selber spricht gegen die Ordnungsmäßigkeit des Protestes. Der Vorschrift des Gesetzes, daß die Regreßbedingung durch die Urkunde allein dargetan sein muß, ist daher nicht Genüge geschehen.

Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat an der Rechtslage nichts geändert. Sie hat die Nachforschungspflicht des Protestbeamten zweckmäßiger gestaltet, insofern er nicht mehr unter allen Umständen bei der Polizeibehörde anfragen muß (vgl. Abs. 3). Durch die Vorschrift des Abs. 2 hat sie ferner einem bestimmten Vermerke, wenn er in die Urkunde aufgenommen wird, eine Wirkung verliehen, die seine Bedeutung über die eines durch Gegenbeweis widerlegbaren Zeugnisses hinaushebt. Ist in dem Protest angegeben, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht ermittelt werden konnte, so soll der Protest nicht deshalb ungültig sein, weil die Ermittlung möglich war. Wie schon der Wortlaut dieser Vorschrift („oder“ die Wohnung) ergibt, gilt sie nicht nur für den Windprotest, wenn also gar keine Räumlichkeit aufgefunden wird, sondern auch für den Abwesenheitsprotest, wenn die Urkunde lautet, ein Geschäftslokal sei nicht zu ermitteln gewesen, in der Wohnung habe sich der Protestat nicht angetroffen

lassen. Damit sind aber die Neuerungen der Novelle auch erschöpft. Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, eine Protesturkunde als gültig anzuerkennen, worin nur berichtet wird, der Wechsel sei dem Kaufmann K. in seiner Wohnung vorgelegt worden, so hätte es der Beseitigung des Grundes bedurft, auf dem die Unschlüssigkeit dieses Berichts beruht. Die Zwangsvorschrift, wonach der Protest in erster Linie im Geschäftslokal aufgenommen werden muß und die Ausnahme in der Wohnung nur dann zulässig ist, wenn ein Geschäftslokal nicht ermittelt wird, hätte gestrichen, die Wahl der Proteststelle dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten anheimgegeben werden müssen. Diesen Schritt hat weder die Novelle vom 30. Mai 1908 getan, noch wird er von Art. 89 des Entwurfs einer neuen WD. (Beil. zum Reichsanzeiger vom 21. Januar 1914 Nr. 18) in Aussicht genommen. Beide Gesetzeswerke geben die ersten beiden Sätze der ursprünglichen Fassung des Art. 91 sachlich unverändert wieder.

Die rechtlichen Grundlagen, von denen das Berufungsgericht ausgegangen ist, sind somit zu billigen. Dem Kammergerichte muß auch darin beigetreten werden, daß die Wechseladresse „Herrn Fabrikbesitzer Paul W.“ den Bezogenen als eine Person kennzeichnet, die ein von der Wohnung getrenntes Geschäftslokal zu haben pflegt. Wenn die Revision einwendet, das Wort Fabrikbesitzer weise hierauf nicht „zwingend“ hin, auch könne das Geschäftslokal an einem anderen Orte als am Wohnsitze des Bezogenen, wo doch der Protest erhoben werden müsse, liegen, so ist das zwar richtig, aber unerheblich, da es sich immer nur darum handelt, was im Leben das Gewöhnliche ist.

Zu prüfen bleibt hiernach nur, ob es für die Entscheidung von Einfluß ist, daß die Adresse die Wohnungsangabe „Bahnhofstraße 28“ enthält und daß nach Behauptung des Klägers diese Angabe entweder vom Akzeptanten selbst herrührt oder doch schon zu der Zeit, als er das Giro seiner Frau genehmigte, auf dem Wechsel geschrieben stand. Die Frage muß indes mit dem Berufungsrichter verneint werden. Der Tatbestand ist keineswegs derselbe wie in dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichts Rep. I. 416/02 vom 15. Dezember 1902 (Jur. Wochenschr. 1903 S. 51), wo die Wohnungsangabe dem Akzente beigelegt war. Gibt der Bezogene bei der Annahme eine Wohnung an, so ist dies für die Protesterhebung maßgebend. Freilich trifft es auch dann nicht zu, daß in

der Angabe ein „beiderseitiges Einverständnis“ im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 W.D. läge. Diese Begründung des angeführten Urteils geht fehl; der Art. 91 denkt nur an das zwischen dem Protestanten und dem anwesenden Protestaten bei der Protestaufnahme unmittelbar betätigte Einverständnis, vgl. RGZ. Bd. 66 S. 295, 301 flg. Wohl aber darf der Wohnungsangabe im Akzept deshalb gefolgt werden, weil der Bezogene auf solche Weise deutlich den Willen an den Tag legt, daß die wechselrechtlichen Handlungen in dem genannten Lokale vorgenommen werden können. Der Vermerk stellt sich als Angabe einer Zahlstelle dar. Über die Befugnis des Akzeptanten, eine Zahlstelle zu nennen, vgl. Grünhut Bd. 2 S. 223 sowie die im Haag beschlossene einheitliche W.D. Art. 26 Abs. 2.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Wohnung nur in der Adresse des Wechsels erwähnt wird. Ob der Akzeptant hiervon weiß oder nicht, tut nichts zur Sache, da durch sein Wissen an der Bedeutung des Zusages nichts geändert werden kann. Was aber diese Bedeutung anlangt, so erblickt der Verkehr in einem solchen Zusage keine Zahlstelle, sondern versteht ihn dahin, daß er nur eine die Auffindung erleichternde nähere Bezeichnung des Bezogenen bezweckt (vgl. Entsch. des RGSt. Bd. 22 S. 403, RGZ. Bd. 2 S. 62 flg., Bd. 73 S. 253). Legt man dies zugrunde, so ist klar, daß im vorliegenden Falle die Worte „Bahnhofstraße 28“ unerheblich waren. Sie entbanden den Protestbeamten nicht von der Pflicht, nach einem Geschäftslokale des Paul W. zu forschen und, wenn ein solches nicht zu ermitteln war, diese Tatsache in der Protesturkunde, worin er die Wohnung als Proteststelle nannte, mitzubermerken.“ . . .